

10./X. 1915.

Die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle.

WTB Berlin, 9. Okt. (Telegr.) Der Bundesrat hat am 9. Oktober 1915 eine am 10. November 1915 in Kraft tretende Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette erlassen. Die Verordnung will den Verbrauch von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zu Schmierzwecken, zu Brennzwecken sowie zum Einfetten oder sonstigen Behandeln von Metall, Werkzeugen, Maschinenteilen und Metallgegenständen beschränken. Sie verbietet deshalb grundsätzlich die Verwendung unvermischter tierischer und pflanzlicher Öle und Fette zu genannten Zwecken und verlangt, daß bei Herstellung gemischter Öle konsistenter Fette oder anderer Schmierfette nicht mehr als 25 v. H. des Gewichts des Enderzeugnisses von tierischen und pflanzlichen Ölen und Fetten zugefugt werden. Für die Herstellung von Schmiermitteln ist der vorgesehene Fettgehalt als eine ausreichend hohe Grenze anzusehen. Der unmittelbare Verbrauch pflanzlicher und tierischer Öle und Fette kann aber durch Mineralölprodukte ersetzt werden, ohne daß die Verbraucher in eine Notlage geraten. Die bei Kriegsbeginn drohende Schmierölnot kann jetzt als beseitigt angesehen werden. Im übrigen läßt die Verordnung für solche Fälle, in denen die Verwendung reiner pflanzlicher und tierischer Öle und Fette oder von Schmiermitteln mit einem höhern Fettgehalt als 25 v. H. unumgänglich erscheint, auf Grund besonderer Bewilligung des Reichskanzlers Ausnahmen zu. Eine Ausdehnung der Verbotsvorschrift für Härtings- und Kühlungs Zwecke kann auf besondere Anordnung des Reichskanzlers erfolgen.